

# I. Ritual und Herrschaft

## I.1

### Die Wahl des jungen Weisskunig (Abb. 3)

Der Weiß-Kunig. Eine Erzählung von den Thaten Kaiser Maximilian des Ersten. Von Marx Treitzsaurwein auf dessen Angaben zusammengetragen, Wien: Kurzböck 1775

Holzschnitt von Hans Burgkmair d. Ä., um 1514–1516

Heidelberg, Universitätsbibliothek,

G 5539 Folio RES, Abb. 66 nach S. 104

Noch zu Lebzeiten seines Vaters Kaiser Friedrich III. wurde Maximilian I. am 16. Februar 1486 in der Frankfurter Bartholomäuskirche zum römisch-deutschen König gewählt. Da das Heilige Römische Reich rechtlich keine Erbmonarchie war, stellte eine solche Designation des Sohnes die einzige Möglichkeit dar, das Wahlrecht der Kurfürsten zu umgehen. Generell beanspruchten diese das Recht, einen *primus inter pares* aus ihren Reihen zu erheben. Auch wenn das Ergebnis in der Regel bereits vorab in einer Vielzahl von Verhandlungen geklärt wurde, so war die Wahl dennoch ein essentielles Ritual, um die Legitimität des neuen Königs zu unterstreichen.

Dieses Ritual war wichtig genug für Maximilian, um in den »Weisskunig« aufgenommen zu werden, eines der von ihm initiierten literarischen Werke, deren Erzählungen zwischen biographischem Bericht und überhörender Stilisierung oszillieren (so auch Nr. III.4). Zweck dieser Werke war die *Gedechnus*, das überhöhende Festhalten des eigenen Wirkens für die Nachwelt.

Trotz historiographischer Züge ist der »Weisskunig« ein literarisch-fiktiver Text. Die Namen der Akteure und Orte sind durch heraldische Farbsymbolik verschlüsselt. Beschrieben werden die Herkunft, die Jugend und die Regierungszeit des *weisen kunigs*, dessen Werde-

gang deutliche Parallelen zu Maximilians Vita aufweist. Der Titelheld, Maximilians *alter ego*, erscheint als guter und gerechter Herrscher sowie als großer Feldherr.

Auf dem Bild, welches die Wahl des jungen Weisskunigs darstellt, sitzen sechs Personen im Inneren eines Zeltes auf Stühlen im Halbkreis. Sie tragen Kronen, Szepter und festliche Gewänder. Sie sind einander zugewandt und scheinen sich miteinander zu beratschlagen. Der dritte Mann von rechts führt das Wort, während die anderen ihm zuhören. Über den Köpfen der Männer unter dem Dach des Zeltes sind Wappenschilde angebracht, die jedoch leer bleiben. Am unteren Bildrand stehen sechs Zuschauer außerhalb des Zeltes und betrachten das Geschehen in der Mitte des Bildes.

Wie bei den Ereignissen des Jahres 1486 sind nicht sieben, sondern lediglich sechs Königswähler im Bild zu sehen. Denn bei Maximilians Wahl fehlte der König von Böhmen, obwohl dieser seit der Goldenen Bulle Karls IV. aus dem 14. Jahrhundert als Kurfürst galt. Dieser Rang wurde 1486 sowohl von Matthias Corvinus von Ungarn als auch von Wladislaw von Böhmen beansprucht. Um einen reibungslosen Ablauf der Wahl zu gewährleisten, war keiner von beiden bei der Königswahl anwesend.

MORITZ FEIER

<<http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/maximilian1775>>; Kaiser Maximilians I. Weisskunig, 2 Bde., hg. v. H. T. MUSPER, R. BUCHNER, H.-O. BURGER und E. PETERMANN, Stuttgart 1956; Weisskunig. Nach den Dictaten und eigenhändigen Aufzeichnungen Kaiser Maximilians I. zusammengestellt von Marx Treitzsauerwein von Ehrentreit, hg. v. A. SCHULTZ, Wien 1888. — F. CREMER: »Kindlichait, Junglichait, Mandlichait, Tewrlichait«. Eine Untersuchung zur Text-Bild-Redaktion des Autobiographieprojektes Kaiser Maximilians I. und zur Einordnung der Erziehungsgeschichte des Weisskunig, Frankfurt am Main 1995; J.-D. MÜLLER: Gedechnus. Literatur

und Hofgesellschaft um Maximilian I., München 1982; DERS.: Art. »Kaiser Maximilian I.«, in: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon 6, 2. Aufl., Berlin, New York 1987, Sp. 215–236; H. WIESFLECKER: Kaiser Maximilian I. Das

Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit, Bd. 1: Jugend, burgundisches Erbe und Römisches Königtum bis zur Alleinherrschaft. 1459–1493, München 1971.



166

Abb. 3

Der junge »Weisskunig« wird zum König gekürt. Holzschnitt nach Hans Burgkmair d. Ä., 1775 (Nr. I.1).

## I.2

### Die Wahl des römischen Königs (Abb. 4)

Des heyligen Römischen Reichs Ordnungen.

Die Gulden Bulla, Mainz: Schöffner 1545

Holzschnitt

Freiburg, Universitätsbibliothek,

R 966,ci, fol. 1a

»Goldene Bulle« ist der später gebräuchliche Titel für ein Gesetzeswerk in lateinischer Sprache, das Karl IV. auf zwei Hoftagen in Nürnberg und Metz 1356 erließ und das er selbst als *unser keiserliches Rechtbuch* bezeichnete. Der Ausdruck *bullā aurea* bzw. *golden bullen* geht auf die Goldsiegel zurück, mit welchen die sieben von der kaiserlichen Kanzlei angefertigten Originale beglaubigt wurden. Das *keiserliche Rechtbuch* war dabei jedoch kein schöpferischer Rechtssetzungsakt des Kaisers, sondern vielmehr die Kodifizierung von gewohnheitsrechtlich bereits gültigen Regeln.

Die Goldene Bulle regelte den rituellen und zeremoniellen Ablauf zur Erhebung des römisch-deutschen Königs. Sie definierte das Kollegium der Kurfürsten, denen das Recht der Königswahl zustand, und ordnete die Vererbung der Kurwürde innerhalb der kurfürstlichen Familien. Ziel der Goldenen Bulle war es, Doppelwahlen und lange königslose Zeiten zu verhindern, wie sie das Reich in der Vergangenheit vielfach gelähmt und erschüttert hatten. Über Verfahrensfragen hinaus wurde in der Goldenen Bulle auch große Aufmerksamkeit auf die zeremonielle Präsentation des Reiches gelegt. Dabei werden in den betreffenden Kapiteln ausführlich die Rangordnung der Kurfürsten untereinander und ihre Demonstration bei gemeinsamen Treffen geregelt. Die Position der einzelnen Fürsten bei liturgischen Handlungen, Prozessionen und beim Ausüben der jeweiligen Erzämter wurde genau festgesetzt.

Anfangs fand die Goldene Bulle wenig Resonanz in der Historiographie, allerdings zeigte sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine reiche Rezeption durch mit aufwendigen Holzschnittserien bebilderte Drucke des gesamten Textes. 1485 erschien sie in Straßburg zur

Vorbereitung der Wahl Maximilians in deutscher Sprache als Hauptstück der ersten gedruckten Sammlung von Reichsgesetzen. Im 16. Jahrhundert rückte die Goldene Bulle damit als erste der *leges fundamentales* neben dem Ewigen Reichslandfrieden von 1495 und dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 in den Rang eines Verfassungsdokuments.

Ein Bildtypus, der sich häufig in Drucken des 16. Jahrhunderts findet, ist der der *sedens maiestas*. Der König wird thronend im Kreis der Kurfürsten gezeigt. Der König bzw. Kaiser tritt durch die Darstellung als Mittelpunkt, Gesetzgeber und Rechtsquelle des Reiches auf. Im Druck der Goldenen Bulle von Ivo Schöffner aus dem Jahre 1545 findet sich eine solche Darstellung auf der ersten Seite, bevor *des heyligen Römischen Reichs Ordnungen* aufgeführt werden. Die sieben zur Königswahl berechtigten Kurfürsten sind durch ihre zugehörigen Wappen erkennbar. Rechts vom thronenden Kaiser sitzt als ranghöchster Kurfürst der Erzbischof von Mainz. Neben diesem sitzen der König von Böhmen, gefolgt vom Pfalzgrafen bei Rhein. Dem Kaiser gegenüber befindet sich der Erzbischof von Trier. Zur Linken des Königs sitzt der Erzbischof von Köln, neben ihm der Herzog von Sachsen und neben diesem der Markgraf von Brandenburg. Durch die Darstellung der Kurfürsten in gleichem Ornat soll vermutlich die Gleichberechtigung der Fürsten bei der Königswahl veranschaulicht werden. An der Sitzordnung wird deutlich, dass die drei geistlichen Kurfürsten Vorrang vor den weltlichen hatten. Der begehrteste Platz zur Rechten des Königs fiel dem Mainzer Erzbischof zu, der über die größte Macht unter den Kurfürsten verfügte. Insgesamt wird durch die bildliche Darstellung das Ziel der Goldenen Bulle verdeutlicht, das Reich als Zusammenspiel von Haupt und Gliedern zu verstehen.

SUSANNE HÄFNER

B.-U. HERGEMÖLLER: Der Nürnberger Reichstag von 1355/56 und die »Goldene Bulle« Karls IV., Münster 1978; B. SCHNEIDMÜLLER: Die Aufführung des Reichs. Zeremoniell, Ritual und Performanz in der Goldenen Bulle von 1356, in: Die Kaisermacher. Frankfurt am Main und die Goldene Bulle. 1356–



Abb. 4  
Der König thront inmitten der Kurfürsten. Holzschnitt, 1545 (Nr. I.2).

1806. Aufsätze, hg. v. E. BROCKHOFF und M. MATTHÄUS, Frankfurt am Main 2006, S. 76–92; B. STOLLBERG-RILINGER: Verfassungsakt oder Fest. Die ›solemnis curia‹ der Goldenen Bulle und ihr Fortleben in der Frühen Neuzeit, in: ebd., S. 94–104; A. WOLF: Art. »Goldene Bulle von 1356«, in: Lexikon des Mittelalters 4, Stuttgart, Weimar 1999, Sp. 1542f.; DERS.: Die Goldene Bulle. König Wenzels Handschrift. Codex Vindobonensis 338 der Österreichischen Nationalbibliothek, Graz 2002.

## I.3

### Die Absetzung König Wenzels (Farbtafel 1)

Christoph Silberrysen, Große Schweizerchronik, Handschrift aus Wettingen (?), um 1600  
Kolorierte Federzeichnung auf Papier  
Heidelberg, Universitätsbibliothek,  
Cod. Sal. X,1, S. 484

Am 21. August 1400 wurde Ruprecht III. von der Pfalz (1352–1410) von den rheinischen Kurfürsten zum römisch-deutschen König gewählt. Die Rhenser Wahl war geradezu die logische Konsequenz der am Vortag erfolgten Absetzung König Wenzels (1361–1419) durch ein kurfürstliches Gericht in Oberlahnstein: *König Wentzelaus, der Behem, als ein Vnmützmänn, Von dem Reich gestossen ward* (Große Schweizerchronik, S. 484). Unter dem Vorsitz Johanns II. von Nassau, des Mainzer Erzbischofs, verhandelten die Kurfürsten aus Trier, Köln und der Pfalz sowie Burggraf Friedrich VI. von Nürnberg und Stefan III. von Bayern (Ingolstadt); hinzu kamen je vier Grafen und Herren, die an die rheinischen Kurfürsten gebunden waren, Juristen, Theologen, acht Zeugen und sieben Schreiber und Notare, die alle als kurfürstliche Diener agierten.

Eben diese Szene ist in der gezeigten Miniatur der Großen Schweizerchronik dargestellt: Dabei kam es dem Miniator der Chronik offenkundig nicht so sehr auf die historisch korrekte Darstellung an. Mit dem vorsitzenden Erzbischof, der an seinem Richterstab und einer Kette erkennbar ist, werden noch sieben weitere Personen gezeigt, die durch ihre Kopfbedeckungen eindeutig als Kurfürsten gekennzeichnet

sind. Es wird das Faktum in den Vordergrund gerückt, dass es sich um ein Kurfürstengericht handelte, das nach eigenem Selbstverständnis über die Wahl, aber auch über die »Abwahl« des Herrschers entscheiden konnte, sollte sich dieser als unfähig und gefährlich für den Fortbestand des Reiches erweisen: Könige seien in diesem Fall grundsätzlich absetzbar; eine *correctio principis* sei dann nicht nur möglich, sondern im Sinne der Reichsverantwortung der Kurfürsten auch dringend geboten.

Vor diesem Hintergrund verkündete der Erzkanzler am 20. August 1400 gegen neun Uhr von einem Richterstuhl aus das Urteil, die Absetzungssentenz gegen Wenzel, *den unmuozen, versumelichen, unachtbaren entgleder und unwirdigen hanthaber des heiligen Romischen richs* (RTA Ä. R. 3, Nr. 204, S. 258). Er entband damit gleichzeitig auch alle Reichsglieder ihrer Eide, Gehorsamspflichten und der Loyalitäten gegenüber dem abgesetzten König (*diffidatio*).

Obleich noch am selben Tag Wahlkapitulationen von Seiten Ruprechts erfolgten, die die Gravamina der Absetzung aufgriffen, sie aber positiv wendeten und als Versprechen für das neue Königtum formulierten, ließ man das Verfahren über Nacht ruhen. Erst am nächsten Morgen, dem 21. August, ruderten die Fürsten über den Rhein, näherten sich dem Rhenser Königsstuhl, einer schon damals aus Stein errichteten Tribüne, die für Königswahlen verwendet wurde. Sie feierten eine Heiliggeistmesse, leisteten ihre Eide, ratifizierten die dispositiven Wahlakte, verlasen diese mit lauter Stimme vor dem versammelten Publikum und stiegen auf den Königsstuhl. Dort kürten die drei geistlichen Kurfürsten den einen weltlichen zum neuen König.

Durch die zeitlich-räumliche Auffächerung der Vorgänge luden die Fürsten die Akte in Oberlahnstein und Rhens mit Bedeutung auf, unterstrichen die Prozesshaftigkeit der Absetzung und machten sie durch die Streckung in Zeit und Raum für die Öffentlichkeit sinnlich erfahrbar. Dieses Vorgehen zeigt die rituelle Ausgestaltung der Absetzung, der »umgekehrten Wahl«, sowie der sich anschließenden

Wahl: Die Form des Verfahrens sowie sein Grad an Inszenierung und Visualisierung galten offenbar für sich genommen als Argument für seine Rechtmäßigkeit. ULI STEIGER

O. AUGÉ und K.-H. SPIESS: Ruprecht (1400–1410), in: Die deutschen Herrscher des Mittelalters, hg. v. B. SCHNEIDMÜLLER und S. WEINFURTER, München 2003, S. 446–461; I. HLAVÁČEK: Wenzel (1378–1419), in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Bd. 1, hg. v. W. PARAVICINI, Ostfildern 2003, S. 315–318; M. KINTZINGER: Wenzel (1376–1400, † 1419), in: Die deutschen Herrscher des Mittelalters, hg. v. B. SCHNEIDMÜLLER und S. WEINFURTER, München 2003, S. 433–445; P. MORAW: Ruprecht von der Pfalz (1400–1410), in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Bd. 1, hg. v. W. PARAVICINI, Ostfildern 2003, S. 319–324; F. REXROTH: Um 1399. Wie man einen König absetzte, in: Die Macht des Königs, hg. v. B. JUSSEN, München 2005, S. 241–254; E. SCHUBERT: Königsabsetzung im deutschen Mittelalter, Göttingen 2005.

## I.4

### Die Kaiserkrönung Karls VI. (Abb. 2)

Vollständiges Diarium alles dessen, was vor, in und nach denen höchstanehnlichsten Wahl- und Crönungs-Solennitaeten [...] Caroli des VI. [...] passiret ist, Frankfurt am Main: Zunner und Jung 1712

Kupferstich von Joseph von Montalègre  
Heidelberg, Universitätsbibliothek,  
I 6763 Folio RES, S. 46a

Am 22. Dezember 1711 wurde der Habsburger Karl VI. im Frankfurter Dom zum neuen Oberhaupt des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation gekrönt. Ein Jahr danach erschien ein »Diarium« – wörtlich ein »Tagebuch« – über diese Ereignisse im Druck, dem ein Stich von Joseph von Montalègre mit dem zentralen Akt der Krönungshandlung beigegeben ist.

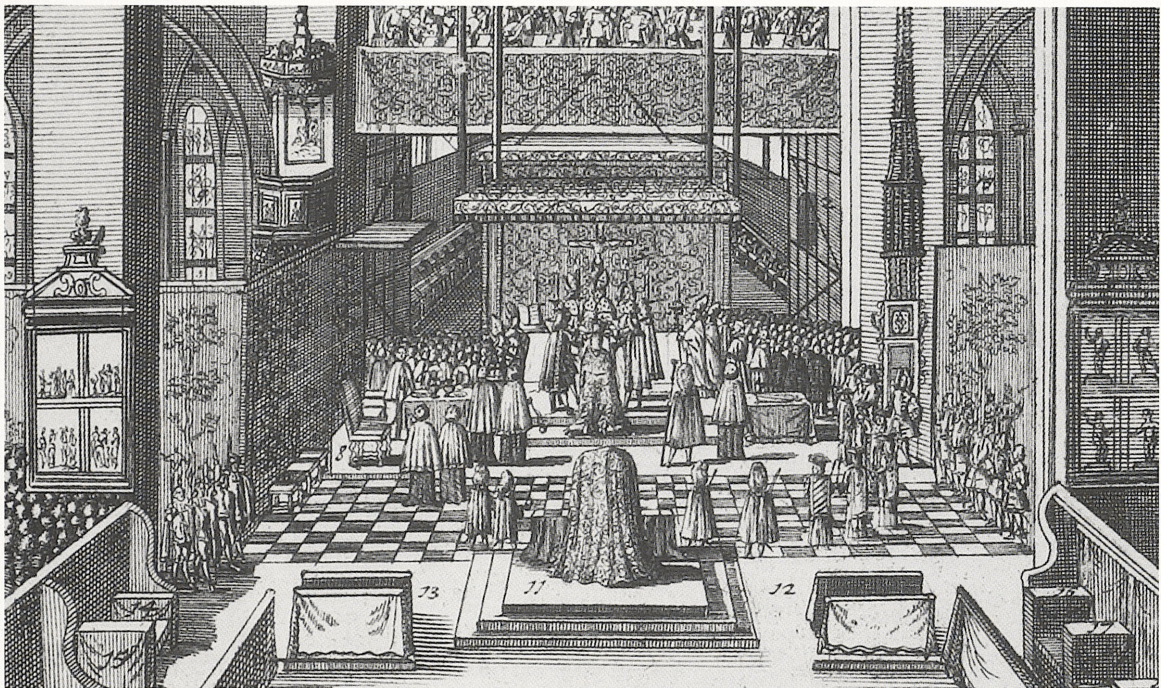
Der Betrachter blickt aus dem Mittelschiff in Domchor und -vierung, wo sich die Krönung vollzieht. Eingefangen ist der Moment, in dem dem knienden Herrscher die Krone aufs Haupt

gesetzt wird. Dieser Akt steht zwar im Zentrum des Bildes, doch ist auch ein Teil der Reichsöffentlichkeit dargestellt, die durch ihre Anwesenheit die Krönung legitimiert. Der Künstler verleiht der Darstellung einen normierenden Charakter, wie die Zahlen im Bild zeigen. Diese werden in einer Legende aufgeschlüsselt und geben an, welche Plätze für welche Persönlichkeiten bzw. Personengruppen reserviert waren. So vermitteln sie den Eindruck einer festgelegten, hierarchisch gestuften Sitzordnung.

Beim König steht die Gruppe der Königswähler, also der geistlichen und weltlichen Kurfürsten. Die Bank rechterhand ist für die weltlichen Kurfürsten bestimmt, die Bank links für die Reichsfürsten und -grafen. Für den Klerus sind die Schemel im Bildzentrum reserviert. Die Ritter des Ordens vom Goldenen Vlies und die Ratsmitglieder sitzen auf den Bänken im Langhaus. Adlige Frauen haben sich auf der Empore versammelt. Die übrigen Gäste müssen sich mit Stehplätzen in den Seitenschiffen begnügen.

Die Krönung Karls VI. fand im Rahmen einer Messfeier statt. Nach der Salbung überreichten die Kurfürsten dem König die Reichsinsignien. Zuletzt erhielt er die Krone, wie der Text im Diarium erläutert: [...] *alsdann hat der Herr Consecrator* [von lat. consecrare = weihen; hier die Bezeichnung für den Kurfürsten von Mainz] *und Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier die [...] Reichs-Cron genommen und sämmtl. Ihrer Majestaet aufgesetzt [...]*. Zugleich ist ein weiterer Ritualakt im Bild festgehalten. Der Künstler stellt den Vollzug der ersten Amtshandlung des Kaisers dar: In der Thronbühne, die sich rechts am Ansatz eines der Querhäuser befindet, schlägt Karl VI. Adlige zu Reichsrittern.

Um die Erinnerung an solche Ereignisse zu festigen, entstand in der Frühen Neuzeit die literarische Gattung der Diarien. Reich bebildet und mit detaillierten Schilderungen versehen, hielten sie die Ereignisse vor, während und nach einer Kaiserwahl und -krönung fest. Der Künstler dieses Kupferstiches, Joseph von Montalègre, wurde um 1672 in Tübingen geboren. Als eine seiner Lebensstationen ist Frankfurt am Main belegt. Ob er jedoch die Krönungsfei-



Detail aus Abb. 2  
Dem knienden Karl VI. wird die Krone aufgesetzt (Nr. I.4).

erlichkeiten 1711 als Augenzeuge erlebte oder ob er den Stich nach fremden Beschreibungen gestaltete, ist ungewiss. SIMONA STOLL

Art. »Montalègre, Joseph von«, in: Nürnberger Künstlerlexikon, Bd. 2, hg. v. M. H. GRIEB, München 2007, S. 1031; A. HEUSER und M. T. KLOFT: Der Frankfurter Kaiserdom, Regensburg 2006, S. 37–44; H.-O. SCHEMBES: Kaiserkrönungen im historischen Frankfurt, Velbert-Neuiges 1987; H. SCHOMANN: Kaiserkrönung, Dortmund 1982.

## I.5

### Die Erzämter bei der Krönung Kaiser Leopolds I. (Abb. 5)

Beschreibung und Abbildung Aller Königl. vnd Churfürstl. Ein-Züge, Wahl vnd Crönungs-Acta, Frankfurt am Main: Merian 1658  
Kupferstich von Caspar Merian  
Heidelberg, Universitätsbibliothek,  
I 6780 Folio RES, ohne Bezeichnung

Caspar Merian, der Sohn des Kupferstechers Matthäus Merian, druckte im Jahr 1658 ein

Krönungsdarum für Kaiser Leopolds I. feierliche Investitur. Darin dokumentierte er die Einzüge der Kurfürsten und ausländischen Gesandten in Frankfurt am Main sowie die einzelnen Akte der Wahl und Krönung. Jedem Kupferstich ordnete er auf den folgenden Seiten ausführliche Beschreibungen der Zeremonialhandlungen zu.

Die vorliegende Tafel zeigt in drei Bildern den Höhepunkt der Feierlichkeiten. Für das linke Bild besagt die Textzeile: *Leopoldus König in Hung[arn] und Böhm[en] / würdt allhie zum Römischen König erklärt*. Die Abbildung rechts oben zeigt, *wie Ihro Kayßerliche May[estät] gecrönt werden* und unten wurde *der Römer Platz* dargestellt, *allwoh nach geschehener Krönungs Procession die H[erren] Churfürsten Ihro Erb Ämter verrichten*.

Der Krönungszug führte an der *von Holtz auffgebawte[n] Küch* vorbei, die der Rat der Stadt Frankfurt hatte errichten lassen, *worin der Ochß gebraten worden*. Er wurde zusammen mit dem aus einem Brunnen sprudelnden Wein und dem Haferberg als eines der drei Geschenke der Stadt an den Kaiser für die Erzämter zur Verfügung gestellt. Deren Ausübung

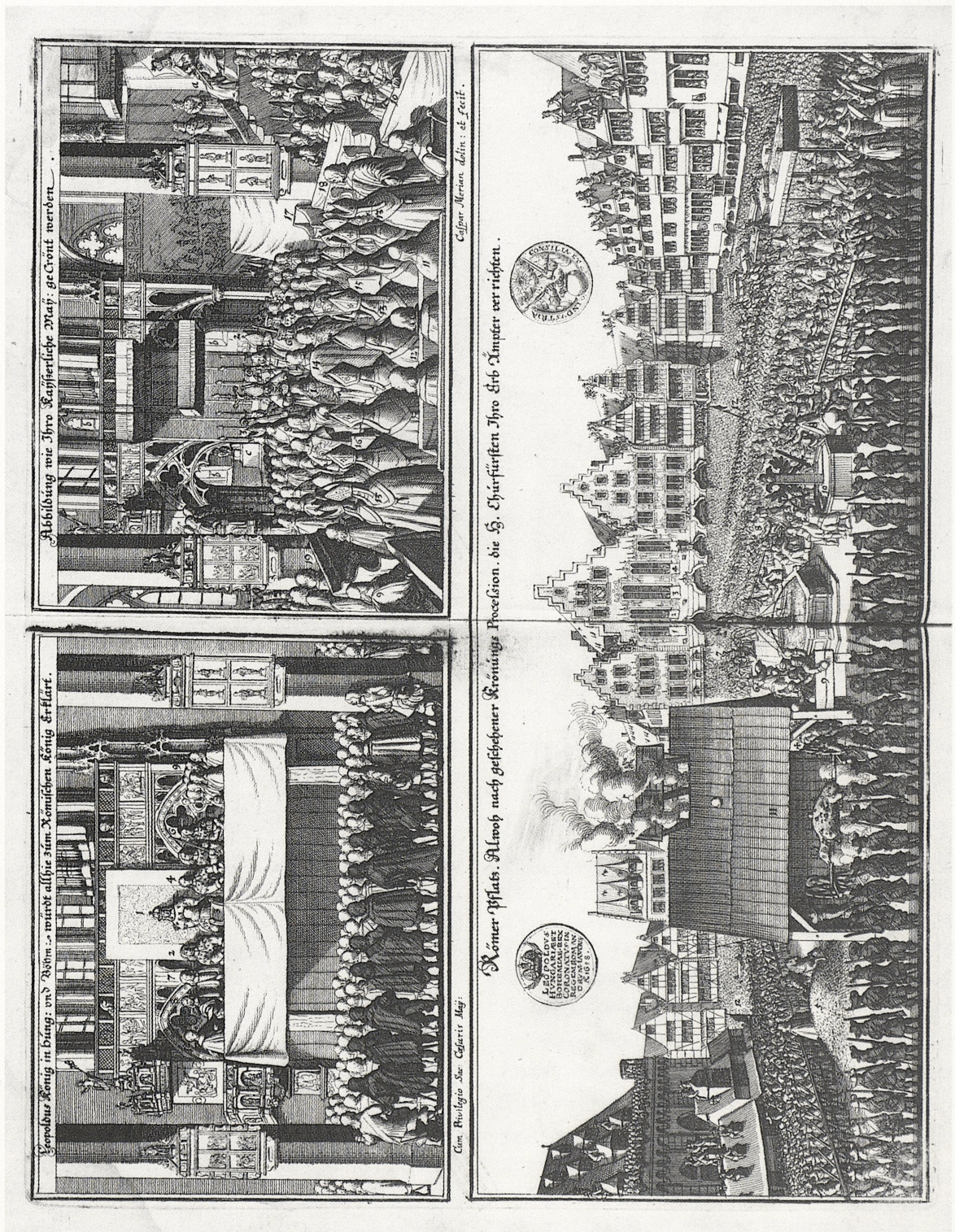


Abb. 5

Nach der Proklamation und Krönung Kaiser Leopolds I. verrichten die Kurfürsten die Erzämter. Kupferstich, 1658 (Nr. I.5).



begann nun vor den Augen der zahlreichen Gäste während der Krönungsprozession (vgl. Nr. I.7f.). Der Gesandte des Reichserbmarschalls und sächsischen Kurfürsten, Graf Papenheim, holte ein Fruchtmaß voller Hafer und brachte es dann zum Römer, dem Frankfurter Rathaus. Der Vertreter des Reichskämmerers und Kurfürsten von Brandenburg ritt zum Brunnen, um in eine silberne Kanne frisches Wasser zu füllen, eine Serviette zu nehmen und sich damit ebenfalls zum Römer zu begeben. *Nun trat der Herr Graff Truchseß von Zeil / etc. im Nahmen Chur Bayern / [hinzu,] holte sich ein Stück von dem gebratenen Ochsen in einer Silbern Schüssel / und begabe sich damit gleicher gestalt auf den Römer Saal.*

Die Erztruchsess- und Reichsvikarswürde und damit die vornehmste weltliche Kur trug im Jahr 1658 Herzog Ferdinand Maria von Bayern, während der Pfalzgraf bei Rhein, vertreten durch die beiden Grafen von Singendorf, im 1648 geschaffenen neuen Erzamt als Schatzmeister fungieren musste und vor dem Tor des Römers die Krönungsmünzen unter das Volk zu verteilen hatte.

Die Ausübung der Erzämter nahm also vor den Augen der Zuschauer ihren Anfang und wurde dann im Römer vor dem Kaiser und den Reichsfürsten fortgesetzt. Auf diese Weise wurden die anwesenden Personen Zeugen des Dienstes der Träger der Erzämter am Kaiser. Zugleich offenbarten sich ihnen damit die ständische Hierarchie des Reiches und der Fortbestand der alten Ordnung – auch wenn die Ämter wie im Falle Bayerns und der Pfalz zwischen den fürstlichen Häusern wechseln konnten. Nach der erfolgreichen Ausübung der Erzämter gaben die Soldaten den Haferhaufen, den Ochsen und den Brunnen mit Wein dem Volk preis. Dadurch wurde auch Untertanen Teilhabe am Krönungsmahl gewährt.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass die symbolische Verköstigung des gesamten Volkes durch die Gewähr von Freiwein und Verpflegung mit dem gebratenen Ochsen auf Kosten des Landesherrn zum Kanon festlicher Anlässe bei einigen Reichsfürsten gehörte und insbesondere bei den Kurfürsten nachzuweisen

ist. So wurde zur Hochzeit Carl Theodors, des künftigen Kurfürsten von der Pfalz, am 17. Januar 1742 auf dem Schlossplatz in Mannheim Wein ausgedient und Ochsenfleisch verteilt. Auf der Hochzeit weilte auch der künftige Kaiser Karl VII. als Gast, der wenige Tage später in Begleitung des frisch vermählten Paares nach Frankfurt zu seiner eigenen Wahl und Krönung weiterfuhr. In seinem Territorium präsentierte sich mit der öffentlichen Speisung der alte Kurfürst Carl Philipp von der Pfalz vor dem kaiserlichen Gast als Landesherr, der seine Untertanen in das Festmahl zur Vermählung seines Nachfolgers integrierte und damit deren feste Bindung an ihn und den Kurerben demonstrierte. Wenige Wochen später, am 12. Februar 1742, ließ der Kurfürst von der Pfalz seinen Wahlbotschafter als Vertreter seines Erzamtes als Truchsess zur Ochsenbratküche reiten und den Dienst am Kaiser versehen.

SUSAN RICHTER

Frankfurter Biographie, Bd. 2, hg. v. W. KLÖTZER, Frankfurt am Main 1996, S. 35; P. STAHL: Ehrendienste und Preisgaben, in: Die Kaisermacher. Frankfurt am Main und die Goldene Bulle. 1356–1806. Aufsätze, hg. v. E. BROCKHOFF und M. MATTHÄUS, Frankfurt am Main 2006, S. 176–182; R. WAGNER: Die Hochzeitsfeier des Kurfürsten Carl Theodor von der Pfalz anhand der sächsischen Gesandtschaftsberichte, in: Badische Heimat 79/1 (1999), S. 62–66.

## I.6

### Der Prunkdegen Kurfürst Carl Theodors

(Abb. 6)

Kurpfälzischer Prunkdegen, Solingen 1767

Stahl teilvergoldet, Bronze vergoldet, Rauchtopas

Heidelberg, Kurpfälzisches Museum,

Inv.-Nr. W 226

Bei dem vorliegenden Prunkdegen handelt es sich um ein besonders wertvolles Geschenk an Kurfürst Carl Theodor. Beschaffenheit, Fragilität und edle Werkmaterialien weisen darauf hin, dass es sich hier nicht um eine Waffe im eigentlichen Sinn handelt, sondern vielmehr um



Abb. 6

Der Prunkdegen Kurfürst Carl Theodors war ein Geschenk der Solinger Waffenmanufaktur, 1767 (Nr. I.6).

ein Repräsentationsobjekt. Die geflammte, also gleichmäßig geschwungene Klinge ist einschneidig und mit beidseitiger Hohlkehle versehen. Der durchbrochene Handschutz (Stichblatt), die Parierstange und der Griffbügel sind aus vergoldeter Bronze gefertigt und mit ziselierten Ornamenten verziert. Die Griffhülse besteht aus einem Rauchtupas in Rosenschliff. Der Knauf mit Vernietknäufchen hat die Form einer antikisierenden, mit erhabenen Perlgirlanden versehenen Vase. Die Gravierungen weisen den Prunkdegen als Ehrengeschenk für den Kurfürsten aus: *Vivat CT Anno 1767 d. 29. Martij* und *Vivat CT zur Ehre der Fabric* beziehen sich auf die Solinger Waffenmanufaktur, die sich im Herzogtum Berg befand und somit zu den kurfürstlichen Besitzungen gehörte. Die selbstbewusste Referenz auf die eigene Kunstfertigkeit in Bezug auf den Landesherren Carl Theodor ist durchaus plausibel. Carl Theodor besuchte Solingen in den Jahren 1747, 1767 und 1774. Im Jahr 1767 wurde ihm ein ähnlicher Degen überreicht, der heute in München aufbewahrt wird (München, Bayerisches Nationalmuseum, Inv.-Nr. W 2693). Die Aufschrift dieses Degens ist einen Tag früher datiert, aber expliziter in Bezug auf die Absicht der Auftraggeber: *28. Martii. Ao. 1767. Des Landesfürsten Regiment schütze die Fabric bis an das End.* Es ist also anzunehmen, dass es sich bei dem aus-

gestellten Stück um ein weiteres Geschenk der Manufaktur handelt, die sich des Schutzes und ihres Bestandes durch den Fürsten versichern wollte, ihn mit dem Geschenk zugleich aber auch ehrte und ihm huldigte.

SUSAN RICHTER, GERALD SCHWEDLER

Carl Theodor und Elisabeth Auguste. Höfische Kunst und Kultur in der Kurpfalz, hg. v. J. BAHNS, Heidelberg 1979, S. 84f., Nr. 80; D. BÜCHNER: Prunkdegen Carl Theodors, in: *Lebenslust und Frömmigkeit. Kurfürst Carl Theodor (1724–1799) zwischen Barock und Aufklärung*, hg. v. A. WIECZOREK, H. PROBST und W. KOENIG, Bd. 2, Regensburg 1999, S. 274, Nr. 4.6.11 mit Abb.; G. EBERSOLD: *Rokoko, Reform und Revolution. Ein politisches Lebensbild des Kurfürsten Karl Theodor*, Frankfurt am Main u. a. 1985; W. WEGNER: *Kurfürst Carl Theodor von der Pfalz als Kunstsammler*, Mannheim 1960.

## I.7

### Das Heilige Römische Reich als Personenverband (Farbtafel 2)

Hartmann Schedel, Das Buch der Croniken und Geschichten, Nürnberg: Koberger 1493

Holzschnitt aus der Werkstatt von Michael Wohlgemut und Wilhelm Pleydenwurff  
Heidelberg, Universitätsbibliothek,  
B 1554 B fol. INC, fol. 183b–184a

Aufgeschlagen findet sich im »Liber Chronicarum« ein prachtvoller Holzschnitt, der das Heilige Römische Reich als Personenverband in hierarchischer Gliederung präsentiert. Zuerst thront mittig der Kaiser mit den Reichsinsignien. Zu seiner Rechten stehen die drei geistlichen Kurfürsten, die Erzbischöfe von Trier, Köln und Mainz. Zur linken Seite des Herrschers stehen die vier weltlichen Kurfürsten, dem Thron am nächsten der König von Böhmen, danach der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg. In der Ebene darunter sind durch ihre Wappen jeweils vier Herzöge, Markgrafen, Landgrafen, Burggrafen, Grafen, Freiherren und Ritter vertreten. Der Grund für diese Vierzahl lag in der zeitgenössischen Quaternionentheorie: Nach ihr war das Reich nicht nur durch sein Oberhaupt, sondern ebenso durch seine Glieder repräsentiert, symbolisch vergewärtigt durch zehn Vierergruppen der Stände. Während auf der aufgeschlagenen Doppelseite der höhere und niedere Adel dargestellt ist, folgen auf den nächsten beiden Seiten Städte, Dörfer und Bauern.

Die Kurfürsten verdeutlichten ihrerseits durch das rituelle Ausüben der Erzämter den personalen Charakter des Reichsverständnisses (vgl. Nr. I.5, I.8). Die Attribute für diese Ämter sind auf dem Holzschnitt in den Händen der vier weltlichen Fürsten zu sehen: Der König von Böhmen – mit Krone dargestellt – ist als Reichsmundschenk mit einem kostbaren Trinkpokal abgebildet. Daneben hält der Pfalzgraf bei Rhein als Truchsess des Reiches drei silberne Schlüssel und ein Handtuch in den Händen. Der Herzog von Sachsen übte das Amt des

Erzmarschalls aus. Bildlich ist er daher mit einem Schwert dargestellt. Der Markgraf von Brandenburg schließlich war der Erzkämmerer. Er hält einen Schlüssel in den Händen als symbolischen Hinweis auf seine ursprüngliche Zuständigkeit für Schatz und Garderobe des Herrschers.

Wie das Reich in seiner Organisation als Personenverband ruhte auch die Entstehung des »Liber Chronicarum«, einer großen Universalchronik von der Schöpfungsgeschichte über die Gegenwart der Autoren hinaus bis zum Weltende, nicht auf den Schultern eines einzelnen Mannes, sondern entstand als groß angelegtes Gemeinschaftsprojekt in Nürnberg. Hartmann Schedel (1440–1514) stellte den größten Teil des Textes zusammen, die Holzschnitte entstanden in der Werkstatt von Michael Wohlgemut und Wilhelm Pleydenwurff, den Meistern Albrecht Dürers. SILVIA HOFHEINZ

Hartmann Schedel: Weltchronik. Nachdruck der kolorierten Gesamtausgabe von 1493, hg. v. S. FÜSSEL, Köln 2001. — Die Kaisermacher. Frankfurt am Main und die Goldene Bulle. 1356–1806, 2 Bde., hg. v. E. BROCKHOFF und M. MATTHÄUS, Frankfurt am Main 2006; E. SCHUBERT: Die Quaternionen. Entstehung, Sinngehalt und Folgen einer spätmittelalterlichen Deutung der Reichsverfassung, in: Zeitschrift für Historische Forschung 20 (1993), S. 1–63.

## I.8

### Lehenshierarchien und Reichsordnung (Farbtafel 3)

Eike von Reggow, Sachsenspiegel, Handschrift aus Ostmitteleuropa, Anfang des 14. Jahrhunderts

Kolorierte Federzeichnung auf Pergament  
Heidelberg, Universitätsbibliothek,  
Cod. Pal. germ. 164, fol. 20v–21r

Die ausgestellte Bilderhandschrift ist eines der herausragenden Stücke, die in der Universitätsbibliothek Heidelberg aufbewahrt werden. Die zwei reich bebilderten Seiten des Sachsenspiegels hängen inhaltlich nicht zusammen, da die dazwischenliegenden Blätter fehlen. Das linke

Blatt (fol. 20v) behandelt unterschiedliche Straftaten und Bußgelder und geht insbesondere auf die Ersatzforderungen ein, wenn Haus- und Nutztiere zu Schaden kommen. Im Zusammenhang mit den Ritualen und der Ordnung des Reichs interessiert vor allem die Bilderfolge auf Blatt 21r, die sich auf die zentralen Elemente des römisch-deutschen Königtums bezieht: Zeremoniell der Wahl, Vorrecht der Kurfürsten, Akklamation des Königs durch die Adligen und Belehnung der wichtigsten Reichsfürsten durch den König. Es handelt sich um die Illustration der bedeutenden Textabschnitte zum Königtum aus dem Landrecht des Sachsenspiegels (Ldr. III 57,2–60,1).

Der Text entstand zwischen den Jahren 1220 und 1235 durch Eike von Repgow, der die Rechtssätze und Rechtssprichwörter seiner sächsischen Heimatregion aufzeichnete. Im 14. Jahrhundert erreichte die private Textsammlung durch Abschriften und Übersetzungen weit über den sächsischen Raum hinaus Verbreitung und war eine der bedeutendsten deutschsprachigen Rechtsquellen des Mittelalters. Der »Heidelberger Sachsenspiegel« gilt als die älteste der erhaltenen Bilderhandschriften. Die Textillustrationen der Bilderhandschrift sind so angelegt, dass sie Lesekundigen als Gedächtnishilfe beim Memorieren der Rechtsprüche helfen können: Den Textpassagen entspricht jeweils ein Bildmotiv. Durch verweisende Buchstaben in Text- und Bildspalte können die Bezüge sofort hergestellt werden. Dabei bediente sich der Illustrator einer abstrakten, auf den wesentlichen juristischen Gehalt reduzierten Bildsprache.

Auf dem ersten der fünf Bilder sieht man, wie drei Erzbischöfe auf den König zeigen, der mit Krone und Szepter auf einem reich geschmückten Thron sitzt. Im dazugehörigen Text (der in der Heidelberger Handschrift fehlt) heißt es dazu: *In des Kersers kore sal der erste sin der bischof von Menze, der andere der von Trire, der dritte der von Kolne*. Es handelt sich um die Wahl der geistlichen Kurfürsten, die durch den Zeigegestus ihre Entscheidung kundtun. Im zweiten Bild stehen drei weltliche Kurfürsten vor dem König und verrichten den ze-

remoniiellen Dienst. Es handelt sich um die sogenannten Erzämter, Ehrenämter, die nur bei feierlichen Gelegenheiten vollzogen wurden (vgl. Nr. I.5, I.7). Unmittelbar vor dem König steht etwa der Pfalzgraf bei Rhein. Als Reichserztruchsess bringt er eine goldene Schüssel mit Speisen.

Das dritte Bild stellt dar, wie *des riches vorsten alle, phaffen unde leyen*, also alle Reichsfürsten, der Wahl zustimmen, indem sie auf den Kandidaten zeigen. Zuvorderst stehen die Bischöfe, die kein Pallium tragen, hinter ihnen die weltlichen Fürsten, teilweise durch den Herrenschatel (Diadem) als Lehnsherren gekennzeichnet. Im vierten Bild wird der Rechtssatz dargestellt, dass der Kaiser, sollte ein vakantes kirchliches Amt – Bischof, Abt oder Äbtissin – nicht nach sechs Wochen besetzt sein (Ziffer VI), einen beliebigen Kandidaten einsetzen könne (Ldr. III 59,2). Ein verstorbener Bischof liegt auf dem Boden. Über ihm stehen fünf Kleriker, von denen die beiden in rotem und grünem Gewand aufgrund ihrer ans Herz geführten untätigen Hände – ein Gestus der Unfähigkeit – nicht als Nachfolger in Frage kommen. Der gelb gekleidete Kleriker hingegen wird vom König im zweiten Bildteil zeremoniell mit dem Szepter belehnt. Dabei umgreift er mit der Rechten den unteren Teil des Lilienszepters, während er mit der linken Hand seine Aufmerksamkeit demonstriert.

Im untersten Bild wird eindrücklich der Lehnverband von König und Fürsten dargestellt. Zentral, nahezu in der *majestas-domini*-Haltung, sitzt der Herrscher auf dem Thron. Links empfangen ein Bischof und eine Äbtissin als Angehörige des geistlichen Standes ihr königsunmittelbares Lehen mit dem Szepter. Rechts erhalten drei weltliche Fürsten das Lehen in Form einer Fahne. Die Ordnung des Reichs, im Sachsenspiegel eingängig als Heerschildordnung herausgearbeitet, zeigt sich auch in diesem Bild. Der König nimmt nach Ldr. I 3,2 den ersten Rang ein. Eine Stufe unter ihm stehen die Bischöfe, Äbte und Äbtissinnen. Darunter kommen die Laienfürsten, also auch die Empfänger von Fahnenlehen, die ganz offensichtlich auch eine Stufe weiter unten stehen

(vgl. Nr. I.9). Nicht mehr auf der Seite dargestellt sind die Belehnungen der darunter liegenden Stufen, da sie keine direkte Lehnbeziehung zum König hatten. Damit entscheidet die Belehnung mit Fahne bzw. Szepter durch den König über den Platz des Fürsten im Reichsgefüge, der säkularen Ordnung der Welt.

GERALD SCHWEDLER

<<http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/cpg164>>; Sachsenspiegel. Land- und Lehnrecht, Bd. 2: Landrecht, hg. v. K. A. ECKHARDT, 3. durchges. Ausg., Hannover 1973; Der Sachsenspiegel. Die Heidelberger Bilderhandschrift Cod. Pal. germ. 164, hg. und übers. v. W. Koschorreck, neu eingel. v. W. Werner, Frankfurt am Main 1989 (grundlegend und mit zahlreichen Literaturangaben). — Die Codices Palatini germanici in der Universitätsbibliothek Heidelberg (Cod. Pal. germ. 1–181), bearb. v. K. ZIMMERMANN unter Mitwirkung v. S. GLAUCH, M. MILLER und A. SCHLECHTER, Wiesbaden 2003, S. 382f.; Literatur bis 2004 zusammengefasst in: H. KÜMPER: Sachsenspiegel. Eine Bibliographie, Nordhausen 2004; P. LANDAU: Der Entstehungsort des Sachsenspiegels. Eike von Repgow, Altzelle und die anglo-normannische Kanonistik, in: Deutsches Archiv 61 (2005), S. 73–101.

## I.9

### Die Verleihung der Fahnenlehen an die Fürsten (Farbtafel 4)

Eilhart von Oberg, Tristrant, Handschrift aus (Ober?) Schwaben, um 1465

Kolorierte Federzeichnung auf Papier  
Heidelberg, Universitätsbibliothek,  
Cod. Pal. germ. 346, fol. 157r

Die Geschichte von Tristan und Isolde erfreute sich im europäischen Mittelalter in zahlreichen Bearbeitungen außerordentlicher Beliebtheit. Die vorliegende Handschrift bietet die Verfassung des Eilhart von Oberg, die im späteren 12. Jahrhundert in enger Anlehnung an den nur erschlossenen altfranzösischen Ur-Tristan (»Estoire de Tristan«) entstand. Anders als in der etwas späteren höfischen Fassung Gottfrieds von Straßburg dominieren bei Eilhart die Kampfszenen und nahezu schwankhaften

Abenteuergeschichten des listigen Paares Tristan und Isolde. Die drei überlieferten Tristrant-Handschriften des 15. Jahrhunderts lassen vermuten, dass diese Darstellungsweise beim bürgerlichen Publikum des Spätmittelalters vermehrtes Interesse fand. Allein die Heidelberger Handschrift wurde jedoch illustriert. Eine der Miniaturen setzt den nach dem Tod des Vaters in die Heimat zurückgekehrten Tristan als König beim Herrschaftsantritt in Szene. Aktualisierung der Lehnbindungen und Rechtsprechung nennt der Text dabei als herrschaftsinitierende Maßnahmen Tristans: *do kamen die fürsten zu hand, / empfiengen von im ir land, / waß er unrechts da vand, / daß richt er, wie sye wolten* (V. 8764–8767).

Das Ersuchen um die Erneuerung der Lehnbande beim Nachfolger eines verstorbenen Lehnsherrn gehörte zu den Pflichten eines Vasallen, wobei die Bestätigung seitens des Lehnsherrn zu einem obligatorischen Akt im Zusammenspiel vom König als dem obersten Lehnsherrn und den Fürsten seines Reiches wurde. Wie die meisten Illustrationen der Handschrift zeigt die ganz auf das Figurenensemble reduzierte, mit der Feder locker gezeichnete Miniatur weniger einen textspezifischen Inhalt als eine recht allgemeine Darstellung, die für den Betrachter jedoch einen hohen Wiedererkennungswert hatte. Tristan sitzt im grün gerahmten Bild auf einer Thronbank, die seine Rolle als Herrscher markiert, die Hand im Zeigegestus auf die vor ihm stehenden Männer gerichtet. Auf die Demonstration des Standes durch die Kleidung hat der Miniator verzichtet: Alle Männer tragen die allgemein für die Personendarstellungen der Handschrift übliche spätmittelalterliche Tracht mit kurzen Röcken und spitz zulaufenden Schnabelschuhen. Es fällt auf, dass Tristan keine Krone trägt, doch wird er auch in den folgenden Bildern überwiegend ohne dieses königliche Attribut dargestellt.

Zwei der vor dem Herrscher stehenden Männer tragen Fahnenlanzen in den Händen. Diese sind nicht als schmückendes Beiwerk, sondern als vielschichtiges Rechtssymbol zu lesen. Fahnen konnten als Feldzeichen gebraucht werden, begleiteten den König als

Herrschaftszeichen oder dienten als Wahrzeichen der Gerichtsbarkeit. In der vorliegenden Szene dürfte es sich hingegen um das Investitursymbol handeln, mit dem der neue König die zu ihm kommenden Fürsten in ihre Lehen einsetzt. Nur eine Gruppe herausgehobener Lehen wurde durch die Übergabe einer Fahne verliehen. Auch wenn die spezifische Qualität dieser Lehen nicht immer genau zu umreißen ist, nennen die Rechtsbücher die königliche Belehnung mit einem solchen »Fahnenlehen« als Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur herausgehobenen Riege der Reichsfürsten (Sachsenspiegel, Landrecht III/60.1, vgl. Nr. I.8). Als Symbol dieses Ranges erscheinen die Lehnsfahnen daher auch in reichsfürstlichen Siegeln.

ANDREA BRIECHLE

<<http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/cpg346>>; Eilhard von Oberg: Tristrant und Isalde (nach der Heidelberger Handschrift Cod. Pal. germ. 346), hg. v. D. BUSCHINGER, Berlin 2004; Eilhardt von Oberg: Tristrant und Isalde. Heidelberg, Universitätsbibliothek, Cod. Pal. Germ 346. Farbmikrofiche-Edition, hg. v. N. H. OTT, München 1990. — Die Codices Palatini germanici in der Universitätsbibliothek Heidelberg (Cod. Pal. germ. 304–495), bearb. v. M. MILLER und K. ZIMMERMANN, Wiesbaden 2007, S. 181f.